

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 6. MAI 2023 IN LEIPZIG

Antragsteller: Vorstand der KZV Sachsen

Betreff: TOP 5
Programm zur finanziellen Förderung von Famulaturen
im Freistaat Sachsen

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung erklärt ihr Einvernehmen mit dem vom Vorstand im Rahmen der Förderung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung geplanten Programm zur finanziellen Förderung von Famulaturen im Freistaat Sachsen.

Begründung:

Die Förderrichtlinie der KZV Sachsen trifft Festlegungen zu möglichen Fördermaßnahmen und zum Verfahren der Verteilung der Mittel des Strukturfonds. § 1 Abs. 1 der Förderrichtlinie bestimmt, dass grundsätzlich der Vorstand über die Mittelvergabe entscheidet. Jedoch ist bei Einzelprojekten, deren Kosten 50.000,00 € übersteigen, das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung herzustellen. Gemäß § 2 der Förderrichtlinie kann im Rahmen der Förderung eine finanzielle Unterstützung bei Famulaturen gewährt werden, wenn die Famulatur in unterversorgten bzw. von Unterversorgung bedrohten Regionen oder Regionen stattfindet, in denen zukünftig eine deutliche Verschlechterung der Versorgungslage zu erwarten ist.

Das Programm zur finanziellen Förderung von Famulaturen im Freistaat Sachsen sieht unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung in Form einer Verpflegungspauschale in Höhe von 150,00 € pro Woche und der Erstattung von Unterkunft- bzw. Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von maximal 350,00 € pro Woche vor. Insgesamt wird mit einem Fördervolumen in Höhe von mindestens 50.000,00 € pro Jahr gerechnet.

Die finanzielle Förderung soll Studierenden den Anreiz geben, die Famulatur außerhalb der sächsischen Hochschulstandorte Dresden und Leipzig zu absolvieren und Praxen in schlechter versorgten Regionen Sachsens kennenzulernen. Ziel ist, die Studierenden für eine spätere vertragszahnärztliche Tätigkeit in der jeweiligen Region zu gewinnen.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	34
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Programm der KZV Sachsen Finanzielle Förderung von Famulaturen im Freistaat Sachsen

Im Rahmen des § 105 SGB V i. V. m. der Förderrichtlinie der KZV Sachsen können Famulaturen, welche als Pflichtleistung der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) erbracht werden, finanziell gefördert werden, soweit sie in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen bzw. in Regionen abgeleistet werden, in denen zukünftig eine deutliche Verschlechterung der Versorgung zu erwarten ist. Die Famulatur dient dem Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen. Die Studierenden dürfen dabei jedoch nicht selbstständig am Patienten tätig werden. Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten und dauert insgesamt vier Wochen. Dabei müssen mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt abgeleistet werden.

Durch eine finanzielle Förderung soll den Studierenden der Anreiz gegeben werden, die Famulatur außerhalb der beiden sächsischen Hochschulstandorte Dresden und Leipzig zu absolvieren und vor allem Praxen in unterversorgten bzw. von Unterversorgung bedrohten Regionen Sachsens kennenzulernen. Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, die Studierenden für eine spätere vertragszahnärztliche Tätigkeit in der jeweiligen Region zu gewinnen.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt durch eine Verpflegungspauschale in Höhe von 150,-- EUR pro Woche. Außerdem werden Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten bis maximal 350,-- EUR pro Woche erstattet.

Die Förderung der Famulatur ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vorgaben der ZApprO sind erfüllt
- die Famulatur erfolgt ganztägig unter zahnärztlicher Leitung
- die Famulatur erfolgt in einer vertragszahnärztlichen Praxis in Sachsen
- die Famulatur wird in einer unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Region bzw. in einer Region absolviert, in der zukünftig eine deutliche Verschlechterung der Versorgung zu erwarten ist

Förderungsfähig sind unter diesen Voraussetzungen maximal zwei Famulaturabschnitte, bestehend aus je zwei Wochen.

Eine Förderung von Studierenden, die außerhalb Sachsens immatrikuliert sind, ist möglich.

Die Förderung einer Famulatur erfolgt nicht, wenn:

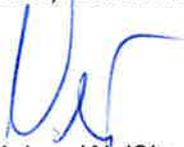
- die Famulaturpraxis weniger als 20 km vom Wohnort entfernt ist oder
- die Famulaturpraxis weniger als 20 km von den Hochschulstandorten Leipzig und Dresden entfernt ist.

Der Antrag auf Förderung der Famulatur erfolgt elektronisch unter Verwendung eines auf der Internetseite der KZV Sachsen bereitgestellten Formulars. Der Antrag sollte vor Beginn der Famulatur eingereicht werden. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Famulus und Vertragszahnarzt, über Art und Dauer der Famulatur, ist dem Antrag beizufügen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Vorstand der KZV Sachsen trifft die Entscheidung über die Förderung der Famulatur im Einzelfall nach pflichtgemäßem

Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Förderrichtlinie und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Dresden, den 3. März 2023



Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender



Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Stellv. Vorstandsvorsitzende